

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Band: 2 (1843)

Artikel: Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau
Kapitel: Umfang der Landgrafschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit den Anmaßungen der Großen, dieser Kampf zwischen Freiheit und Knechtschaft, wie sich das alles im 12 — 16. Jahrhundert beisammenfand, das ist der Gegenstand unserer Darstellung. Es sind Rechtsverhältnisse, welche in ein hohes Alterthum hinauffragen, in eine selbst in Liedern längst verklungene Zeit, die aber trotz ihrer Mängel im Volke so tiefe Wurzeln schlug, daß sich ihm selbst unbewußt, eine dunkle Anhänglichkeit dafür, wie an ein goldenes Zeitalter, bis heutzutage erhalten hat.

II.

Umfang der Landgrafschaft.

Die älteste Beschreibung der Grenzen des Sisgau's findet sich in einem bischöflichen Lehenbriefe vom Jahre 1363²³⁾, allwo selbige also angegeben werden:

„Als die Birs in den Rhein fließt, den Rhein auf so
 „weit einer auf einem Ros in den Rhein reiten, und mit
 „einem Baselspeer in den reichen mag, bis wo die Fielinen
 „in den Rhein fließt; und die Fielinen auf, soweit der
 „Wasser-Runs geht, hinter dem Kloster Dlsperg auf, und
 „durch den Mönnsberg über, bis in den Bach zwischen Mag-
 „den und Maisprach; und den Bach uf bis gen Bus in
 „Eniswilstein; und des über in den Wegenstetterbach; und
 „den Bach uf, hinter dem Wisberg über, bis wo der Brun-
 „nen ob Rothenfluh hinab in das Dorf fließet gen Rothen-
 „fluh, bis in den Bach gen Rothenfluh, und darüber, den
 „Bach uf, bis wo die Ergelz entspringt; und den Tobel uf,
 „bis uf die Schafmatt, bis uf den Grat der Höhe; und den-

23) Tschudi's Chronik, I. 459. Ebendas. S. 229 steht ein noch älterer Lehenbrief vom Jahre 1303, dessen Richtigkeit indeß zweifelhaft scheint.

„selben Grat und die Höhen immerfort us, bis daß sich die
 „Wasserseigenen und Schneeschmelzenen theilen, ein Theil
 „in den Rhein, und der andere Theil in die Aren; auf der
 „Seite des Rheins zwischen Zegligen und Lostorf die Gebirg
 „und den Grat us, für Froburg über, bis zu den Blatten ob
 „dem Käppelin uf dem Nider-Hauenstein und abermals da
 „die Grät und Höhen, nach der Wasserseige und Schnee-
 „schmelze us, wie sich die wieder theilen in Rhein und Aren;
 „ob Eptingen die Höhen und die Gräte us, auch Rheins
 „halb, und ob Schönthal die Gebirge us bis gen Langen-
 „bruck zu dem Brücklin; und den Tobel uf, abermals über
 „die Höhen, und den Grat us nach der genannten Wasser-
 „seige und Schneeschmelze bis nach Nunningen in den Bach;
 „und den Bach ab zu dem Steg, den man nennt Beinwiler-
 „steg; und den Bach ab bis in die Birs; und die Birs ab,
 „soweit einer zu Fuß mit einem Baselspeer darein rei-
 „chen mag.“

Wie alt diese Grenzbestimmung sey? das zu ermitteln, ist unmöglich. Die Benennung der Grenzorte, ja sogar der Klöster Disperg, Schönthal, Beinwil, scheint auf eine spätere Zeit hinzudeuten. Auch weicht die Landmarch von der sonst beibehaltenen Wasserscheide ab, um das südwärts gelegene Kloster Schönthal zu umfassen, welches nur ins 12. Jahrhundert hinaufreicht. Aber jene Lehenbriefe nahmen ihre Vereinigungen gewöhnlich von Sprüchen der Landtage, und diese pflegten sich auf uralte Tradition zu stützen. Die meist ganz natürlichen Grenzmarken, wie z. B. Bäume, Bäche, Flüsse, Felsen und Berggräte, das Einschreiten und Einreiten in den Strom, das Hineinreichen mit dem Speer, eine in den ältesten Zeiten ziemlich allgemein verbreitete Sitte ²⁴⁾, diese und andre Wurzeln uralter Begriffe, welche

²⁴⁾ Grimm, Rechts-Altenth. S. 68. 542.

bald hier bald dort durchblicken, deuten auf ein früheres Alterthum, und durch ihre wunderbare Uebereinstimmung zwischen fernen Gegenden und Zeiten, auf eine früher engere Verbindung der verschiedenen deutschen Stämme.

Sehr merkwürdig ist bei obiger Grenzbestimmung, daß die Landmarch nicht überall mit den Grenzen der davon umfangenen Herrschaften, und beide wiederum öfters nicht mit den Marken der Dorfbänne zusammentreffen, sondern sich hie und da gegenseitig durchkreuzen. So z. B. reichten die Sisgauischen Ortschaften Hersperg, Nushof, Wintersingen, Hemmiken in die Herrschaft Rheinfelden hinüber, Oltingen in den Burgau, während hinwiederum die Burgauischen Dörfer Hauenstein und Lostorf in den Sisgau hinein sich erstrecken u. a. m. Vielleicht rührt dieser Mangel an Uebereinstimmung davon her, daß jene dreierlei verschiedenen Marchen zu verschiedener Zeit, und ohne genug Rücksicht aufeinander, festgesetzt worden sind; wobei denn wohl die Bänne die ältesten, und die Herrschaftssteine die jüngsten Vereinigungen seyn mögen. Das machte auch mit steigendem Verkehr auf fast allen Punkten Grenzberichtigungen (Untergänge) nöthig, welche im 16. und 17. Jahrhundert sehr häufig vorkommen, und einen sehr wesentlichen Theil unseres älteren Staatsrechtes bilden ²⁵⁾.

Obgleich nun die oben angegebenen Marchen des Sisgau's nicht mehr auf allen Punkten erkennbar sind, so geht doch aus jener Vereinigung soviel hervor: daß die Landgrafschaft Sisgau umfaßte, was vom jetzigen Canton Basel-Landschaft hinter der Birs liegt mit den ehemals Bisthum-Basel'schen und den Solothurnischen Ortschaften zwischen dem Nunninger Bach und der Birs. Sie zählte also zwei Städte, ungefähr siebzig Ortschaften und

²⁵⁾ Die meisten dieser Untergangsbriefe stehen im großen Weißbuch des Rathsarchives, fol. 363 — 301.

Weiler, und gegen vierundzwanzig Edel- und Ritterfize. Die Bevölkerung dieses Landestheils betrug im Anfang des 18. Jahrhunderts 25,000 Seelen; nach Verhältniß ihrer raschen Zunahme während der schweizerischen Herrschaft über dieses Land, kann sie drei Jahrhunderte früher kaum halb so stark gewesen seyn. Die jetzt volkreichsten Dörfer zählten damals höchstens 15 Haushaltungen.

Nachbarn der Landgrafschaft Sisgau waren, von Augst bis auf die Erfenmatte bei Wegenstetten: die Herrschaft Rheinfelden. Von da weiters bis auf die Schafmatt: die Landgrafschaft Frickgau. Auf der genannten Erfenmatte, einer uralt-alemannischen Gerichtsstätte, stießen an den Lohén eines Birnbaums diese drei Gebiete so zusammen, daß nach der bilderreichen Volksfage die drei Landgrafen in dessen Schatten und doch jeder auf seinem Gebiet beisammen stehen und mit einander sprechen konnten. Von der Schafmatt bis unterhalb Nunningen am Weinwilersteg war die Landgrafschaft Burgau der Grenznachbar ²⁶⁾, und von dort abwärts, dem Bach und dann der Birs entlang, erst die Sundgauische Grafschaft Sogern, dann das Reichbild der freien Stadt Basel und des Klosters St. Alban. Jenseits des Rheines war das Land bereits Breisgauisch.

²⁶⁾ S. Weisthum über die Marken des Burgau, vom dortigen Landgericht a. 1428.; im Solothurner Wochenblatt von 1813. Nr. 29.
